

Beurteilungen der Verträglichkeit des Vorhabens

„2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl“

zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für
Windenergieanlagen

mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des

Nachmeldegebietes für das Europäische
Vogelschutzgebiet (SPA)

„Stepenitz - Polschower Mühlenbach - Radegast -
Maurine“

(Gebiets-Nr. MV: SPA 073)

(SPA - Verträglichkeitsstudie)

Auftraggeber:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Strasse 11
23936 Grevesmühlen

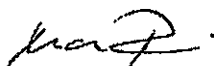
Auftragnehmer:

Büro für ökologische Studien
Dr. Norbert Brielmann
Gewerbestrasse 1
18069 Rostock

Bearbeiter:

Dr. Norbert Brielmann, Diplom-Biologe
Dipl.-Ing. Björn Russow
Diplom-Biologe Kirsten Langner

Rostock, 01.11.2007


Dr. Norbert Brielmann

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND POTENTIELLER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	4
3	PRÜFUNG DER BETROFFENHEIT DES NACHMELDEGEBIETES ZUM EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIET (SPA) „STEPENITZ – POISCHOWER MÜHLENBACH – RADEGAST - MAURINE“	8
4	BEURTEILUNG DER TATSÄCHLICHEN BETROFFENHEIT DER ERHALTUNGS- UND SCHUTZZIELE DES NACHMELDEGEBIETES ZUM EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIET (SPA) „STEPENITZ – POISCHOWER MÜHLENBACH – RADEGAST - MAURINE“ (GEBIETS-NR. MV: SPA 073).....	9
4.1	ERHALTUNGS- UND SCHUTZZIELE DES NACHMELDEGEBIETES ZUM EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIET (SPA) „STEPENITZ – POISCHOWER MÜHLENBACH – RADEGAST - MAURINE“ (GEBIETS-NR. MV: SPA 073)	9
4.2	BEURTEILUNG DER TATSÄCHLICHEN BETROFFENHEIT	11
4.3	BEURTEILUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN VORHABEN	20
5	ZUSAMMENGEFABTES ERGEBNIS.....	21
6	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	22
7	LITERATURVERZEICHNIS	23
8	ANLAGEN	26

1 Einleitung

Die Flora – Fauna – Habitat - Richtlinie der Europäischen Union vom 21.5.1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura 2000) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Durch Fristversäumnisse bei der Umsetzung der FFH-RL ist die Situation entstanden, daß die Schutzvorschriften der FFH-RL auch für Gebiete anzuwenden sind, für die das vorgesehene Meldeverfahren noch nicht oder noch nicht vollständig durchlaufen worden ist.

In der Praxis hat sich diese Auffassung auch für die in Artikel 6 der FFH-RL vorgesehene Verträglichkeitsprüfung für jene Pläne oder Projekte durchgesetzt, die zu Beeinträchtigungen in den FFH- oder Vogelschutzgebieten führen könnten.

Dazu ist es erforderlich, daß folgende Sachverhalte abgeklärt werden:

1. Solange keine Gemeinschaftsliste auf EU-Ebene vorliegt, die abschließend das Schutzgebiets - Netz *Natura 2000* enthält, ist für jeden Plan oder für jedes Projekt zu prüfen, ob ein FFH- oder Vogelschutzgebiet betroffen sein könnte. Gemeint sind hier gemeldete oder in Vorbereitung befindliche, also *tatsächliche* FFH- oder Vogelschutzgebiete.
2. Neben der Prüfung vorliegender Unterlagen in den Behörden ist es in vielen Fällen auch erforderlich, durch Gutachter prüfen zu lassen, ob im Untersuchungsgebiet Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorkommen und ob in diesen Gebieten Arten nach Anhang II ihren Lebensraum haben. Geprüft wird hier das Vorkommen von Lebensräumen, die als *„natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“* ausgewiesen sind, um die Betroffenheit der *potentiellen* FFH- oder Vogelschutzgebiete zu klären.

Die Entscheidung, ob und wie weitgehend eine *FFH - Verträglichkeitsprüfung* überhaupt durchgeführt wird, hängt davon ab, ob

1. das Vorhaben die Definition eines Projektes oder Plans nach §10 BNatSchG erfüllt
2. das Projekt oder der Plan geeignet ist ggf. festgestellte FFH-Flächen oder europäische Vogelschutzgebiete *erheblich beeinträchtigen* zu können. Dabei ist auf Synergie-Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.
3. Falls danach *erhebliche Beeinträchtigungen* nicht auszuschließen sind, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die *Erhaltungsziele* der vorkommenden FFH- oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden oder nicht.
4. In speziellen Fällen ist letztlich auch die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Unzulässigkeit von Plänen und Projekten zu prüfen.

Die genannten Prüfschritte entsprechen den Empfehlungen der LANA zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“.

Im Folgenden wird zuerst die Erforderlichkeit der Verträglichkeitsprüfung nach § 18 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) und § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gutachterlich untersucht.

Nach § 18 und § 34 sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) zu prüfen.

Die vorliegende Verträglichkeitsstudie bezieht sich im Weiteren ausschließlich auf die Beurteilung der Verträglichkeit des Plans „2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl zur planungsrechtlichen Regelung für die Fläche für Windenergieanlagen südwestlich des Autobahnanbindepunktes“ - folgend „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ genannt - mit den Erhaltungs- und Schutzziele des Nachmeldegebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz – Polschower Mühlbach – Radegast – Maurine“ Gebiets-Nr. MV: SPA 073.

2 Beschreibung des Vorhabens und potentieller Beeinträchtigungen

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl soll zur planungsrechtlichen Regelung durch Umwidmung von Acker-, Brache- und Grünlandflächen die bauleitplanerische Voraussetzung zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) geschaffen werden. Die für die Windkraftnutzung vorgesehene Fläche befindet sich südlich der BAB 20, westlich des Autobahnanbindepunktes Grevesmühlen. Im Umfeld des geplanten WEA-Standortes sind bereits zwei weitere WEA vorhanden.

In einem Abstand von ca. 300 m zum geplanten WEA-Standort verläuft die Grenze des Nachmeldegebietes zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz – Polschower Mühlbach – Radegast – Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073.

Auf Grund von potenziell durch WEA auf die Vogelwelt wirkende Beeinträchtigungsgrößen sind von dem geplanten Vorhaben Wirkungen zu erwarten, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Vorhaben, potentiell dazu geeignet sind, Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen sowie der Zielarten des Nachmeldegebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz – Polschower Mühlbach – Radegast – Maurine“ (Gebiets-Nr. MV: SPA 073) hervorzurufen.

Nach gegenwärtigem Planungsstand sind potentielle Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht von vornherein generell auszuschließen.

Windenergieanlagen können unterschiedliche Wirkungen auf die Vogelwelt haben, was im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte. Während zunächst in den 1990-er Jahren mit schweren Störungen der Brut-, Zug- und Rastbestände gerechnet wurde und diese Befürchtungen - dem Vorsorgeprinzip folgend - bspw. in den „Tierökologischen Abstandskriterien“ des Landes Brandenburg als „worst-case-Szenario“ Eingang fanden, kann mittlerweile für viele Arten auf Grund von Untersuchungsergebnissen aus verschiedenen Windparks in unterschiedlichen Regionen Deutschlands eine recht genaue Einschätzung der realen Beeinträchtigungen gegeben werden (FRITSCH & KÖPPEL 2002). Um diese Beeinträchtigungen beurteilen zu können ist zu ermitteln, welche Wirkfaktoren in welcher Intensität real überhaupt in einem Windpark bzw. an einer Windenergieanlage (WEA) auftreten könnten und wie die Faktoren im Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl - auch in Kombination mit dem bereits bestehenden zwei WEA - zur Wirkung kommen könnten. Die hier dargestellten Wirkfaktoren bzw. Wirkungen von WEA auf die

Vogelwelt entsprechen den in der Literatur benannten Beeinträchtigungen der Vogelwelt durch WEA und geben im Wesentlichen die Erkenntnisse von HÖTKER et al. (2004), REICHENBACH (2002) und TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN (2002) in Kombination mit eigenen Beobachtungen des Verhaltens von Vögeln bezüglich WEA wieder.

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren von WEA dargestellt und hinsichtlich der konkreten Situation der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ erläutert. Eine artbezogene Beurteilung der Wirkungen - unter Einbeziehung artspezifischer Verhaltensweisen - erfolgt im Rahmen der Prüfung zu jeder Zielart des Nachmeldegebietes zum SPA „Stöpenitz - Polschower Mühlbach - Radegast – Maurine“; Gebiets-Nr. MV: SPA 073, gesondert, soweit nicht generell auf Grund von nicht erfüllten Lebensraumansprüchen eine Beeinträchtigung der Art von vornherein auszuschließen ist.

Allgemein ist anzumerken, dass die Wirkungen von WEA auf die Vogelwelt in SPA nach Art und Umfang denen in anderen naturräumlich vergleichbaren Gebieten entsprechen. Eine erhöhte Störwirkung, die eine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen könnte, tritt potentiell dadurch auf, dass die SPA zum Schutz von EU-weit bedeutenden Vogel-Lebensräumen bzw. Vogel-Beständen ausgewiesen werden und damit von einer erhöhten „Konzentration“ an Zielarten, die im Wesentlichen den Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie entsprechen, gegenüber naturräumlich vergleichbaren Gebieten des Nordostdeutschen Tieflandes auszugehen ist. Aus einer hohen „Konzentration“ von Zielarten in SPA ergibt sich potentiell eine überproportionale Gefährdung der Vogelwelt durch negative Beeinflussungen im Vergleich zur „Normallandschaft“. Sind Vogelarten, die nicht im Anhang I der VSRL geführt werden, in einer geringen Populationsstärke im Gebiet vorhanden, können Beurteilungsmaßstäbe der normalen Landschaft, d.h. auf der Grundlage der Naturschutzgesetze, angewendet werden.

Allgemein ist zu beachten, dass in SPA ein Verschlechterungsverbot für die Lebensbedingungen der Zielarten auf der Grundlage von Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie besteht, was nicht grundsätzlich bedeutet, dass jede Beeinträchtigung eines einzelnen Brutpaares generell zu einer erheblichen Beeinträchtigung des gesamten Brutbestandes führen muss.

Im Folgenden wird näher auf die potentiell durch Windenergieanlagen auftretende Wirkfaktoren eingegangen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele eines Europäischen Vogelschutzgebietes und damit zusammenhängend zu einer Beeinträchtigung der Zielarten des Gebietes führen könnten.

Störung, Verdrängung, Habitatverlust

Die Wirkung der genannten Faktoren kann einen direkten Flächenverlust und einen indirekten Flächenverlust zur Folge haben. Der direkte Flächenverlust entsteht im unmittelbaren Bereich einer WEA oder eines Windparks, einschließlich der Zuwegungen, durch die Schaffung von Baufreiheit und Überbauung. Ein direkter Flächenverlust kann als Beeinträchtigung von Brutbiotopen und Nahrungsflächen flächenscharf dargestellt werden. Die Größe der durch direkten Flächenverlust betroffenen Bereiche ist bei WEA als sehr gering einzuschätzen und fällt in Bezug auf die Beeinträchtigung von Europäischen Vogelschutzgebieten unter die Erheblichkeitsschwelle, so nicht generell die Lebensstätten von streng geschützten Vogelarten mit nachweislichem Vorkommen der Arten direkt zerstört werden.

Auf Grund der Planungen kann für den Geltungsbereich der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ die direkte Zerstörung von Lebensstätten streng geschützter

Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine diesbezügliche erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes der Zielarten des Nachmeldegebietes zum SPA „Stepenitz – Potschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“ erfolgt nicht. Eine weiterführende Betrachtung des Faktors „direkter Flächenverlust“ ist demnach nicht erforderlich.

Ein Indirekter Verlust von Brutbiotopen könnte durch Vergrämungseffekte im Wirkungsbereich von WEA, der einen artspezifischen Meideabstand einschließt, auftreten. Diese Wirkung wird durch die „Feindbildwirkung“ der sich bewegenden Rotoren, Schattenwurf und Geräuschemissionen in der Betriebsphase sowie durch Störungen in der Bauphase durch die Anwesenheit von Menschen hervorgerufen. Weiterhin treten indirekte Flächenverluste, insbesondere bei störungssensiblen Arten, in der Betriebsphase durch die Anwesenheit von Wartungspersonal im Umfeld von WEA und die erhöhte Nutzung des Gebietes - infolge einer besseren Begehrbarkeit - durch Erholungssuchende auf. Eine Quantifizierung dieses Flächenverlustes ist nur begrenzt möglich und wird allgemein auf der Grundlage von Erkenntnissen aus Untersuchungen in bereits bestehenden Windparks oder anhand von Größen, die sich aus artspezifischen Verhaltensweisen - wie beispielsweise Fluchtdistanzen - ableiten lassen, ermittelt. Als Beurteilungsraum für einen indirekten Flächenverlust wird bei fehlenden Erkenntnissen zur Reaktion der Arten gegenüber WEA ein pauschaler Abstand von 1.000 m herangezogen. Dieser Wert schließt den maximalen Abstandsbereich, für den bisher eine Meidereaktion von einer Brut- und Rastvogelart beobachtet wurde, ein.

Auch SCHREIBER (2000) nutzte den Raum bis 1.000 m als äußere, feste Grenze für die Beurteilung der Empfindlichkeit von Rastvögeln. Dieser Bereich entspricht den allgemein anerkannten Abständen, für die mit großer Sicherheit keine erhebliche Beeinträchtigung von Brut- und Rastvogelbeständen mehr festzustellen ist.

Im Einzelfall ist zu klären, ob dieser pauschale Abstand einzuhalten ist oder beispielsweise durch das Fehlen geeigneter Lebensräume der Zielarten im Umfeld des Projektes oder Plans eine Unterschreitung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele eines Europäischen Vogelschutzgebietes hervorrufen würde.

Barrierewirkung

Dieser Faktor bezieht sich auf Zugvögel und trupp- bzw. schwarmbildende Vogelarten, die zwischen Schlafplatz und Nahrungsgebiet in einer Region wechseln. Eine Barrierewirkung macht sich durch Veränderungen im Flugverhalten bemerkbar. Als deutlich erkennbare Verhaltensänderungen von Zugvögeln sind nach ISSELBÄCHER & ISSELBÄCHER (2001) Desorientierung, Zugumkehr, Zugabbruch, Ausweichreaktionen und Stress beobachtet worden.

Die Wirkung der WEA wird durch die Feindbildwirkung der sich bewegenden Rotoren in der Betriebsphase und eine anlagebedingte, scheinbare „Wandwirkung“ des Windparks hervorgerufen. Je nach Ausrichtung der Anlagenkonstellation von Windparks ist die Wirkung sehr unterschiedlich zu bewerten. Die geringste diesbezügliche Wirkung ist wahrscheinlich bei einer in Hauptzugrichtung ausgerichteten Reihe von WEA zu vermuten, die größte Wirkung bei deutlich wahrnehmbaren, in breiter Front quer zur Hauptzugrichtung befindlichen WEA. In Mitteleuropa wäre dies eine Nordwest – Südost - Orientierung. Weiterhin spielt der Abstand zwischen des WEA bzw. WEA-Reihen eine wesentliche Rolle, da auf Grund verschiedener Beobachtungen angenommen werden kann, dass wahrscheinlich nicht jeder Windpark real als Hindernis wahrgenommen wird (HÖTKER et. al. 2004).

In Bezug auf eine mögliche Barrierewirkung die durch die Planung der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ hervorgerufen werden könnte, kann ausgeführt werden: Im Gebiet nördlich von Upahl bestehen keine Zwangspunkte, die einen konzentrierten Zugweg erkennen lassen. Es sind keine regelmäßig in größeren Individuenzahlen im Gebiet auftretende Zug- und Rastvögel als Zielarten des Vorschlagsgebietes für das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast – Maurine“ genannt. Eine Beeinträchtigung durch eine potentiell auftretende Barrierewirkung ist dementsprechend auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung dieses Faktor entfällt entsprechend.

Kollisionen / Vogelschlag

Das Risiko des Vogelschlags betrifft prinzipiell alle Vogelarten, die im Jahresverlauf den Rotorbereich einer WEA berühren. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass das potentielle Risiko einer Kollision dann steigt, je weniger Meldereaktionen von Vögel bezüglich WEA auftreten. Eine zuverlässige und belastbare Prognose des Kollisionsrisikos ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht möglich. Zur Beurteilung des Kollisionsrisikos und, damit im Zusammenhang stehend, einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung einer regionalen Brut-, Zug-, Rast- oder Überwinterungspopulation einer Vogelart wird der Fakt herangezogen, ob Beobachtungen von Kollisionsopfern der betreffenden Art vorliegen und in welchem Umfang Kollisionsopfer gefunden wurden. Dazu wird die Studie von HÖTKER et al. (2004) in Verbindung mit den Daten der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (DÜRR 2006) zum Vogelschlag in Deutschland herangezogen. Ferner ist ein ausschlaggebender Faktor für die Erheblichkeit der Beeinflussung, wie viele Individuen der betreffenden Art in einer Region vorhanden sind. Um die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die maßgeblichen Bestandteile eines SPA zu überschreiten muss ein Plan oder Projekt dazu geeignet sein den gesamten Brut-, Zug-, Rast- oder Überwinterungsbestand nachhaltig zu beeinträchtigen, so dass begründet zu vermuten ist, dass durch ein Projekt eine Verschlechterung des Gebieteszustandes – in diesem Fall der Erhaltungssituation einer Vogelart – eintreten könnte.

Hierzu muss eine Gefahr jedoch auch real vermutbar sein, potentielle Beeinträchtigungen, die in Art und Umfang dem allgemeinen Lebensrisiko eines Vogels entsprechen – also nur sehr selten real eintreffen könnten – und nicht einer bestimmten Gefahrenquelle zuzuordnen sind, können nicht als Kriterium der erheblichen Beeinträchtigung herangezogen werden.

Für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung sollten auf jeden Fall tatsächliche Gründe bestehen, sie sollte nicht „willkürlich“ sein.

Nach ISSELBÄCHER & ISSELBÄCHER (2001) resultieren tödliche Unfälle aus Unachtsamkeit oder Unerfahrenheit der Tiere. Weitere Kollisionen können durch Fluchtreaktionen bei Störung im Bereich von Windparks entstehen. Diese Faktoren beziehen sich vorrangig auf Einzeltiere und sind wahrscheinlich nicht dazu geeignet eine lokale Population, soweit es sich nicht um im direkten Umfeld brütende Einzelpaare oder kleine Kolonien handelt, nachhaltig zu schädigen.

3 Prüfung der Betroffenheit des Nachmeldegebietes zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz – Poischower Mühlenbach – Radegast - Maurine“

Bezüglich des Prüfverfahrens besteht in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 11.7.2002 ein gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau, der die Details im Ablauf der Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten regelt.

Der eingangs genannten Aufzählung der erforderlichen Prüfschritte entsprechend, ist im 1. Prüfschritt zu klären:

Erfüllt das Vorhaben „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ die Definition eines Plans oder Projektes nach § 10 BNatSchG ?

Zu dieser Frage wird dargelegt:

Die Definition eines Plans ist in §10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG aufgeführt:

„Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Pläne, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen,...“ (Zitat)

Ergebnis Prüfschritt 1:

Als Ergebnis des ersten Prüfschrittes kann festgestellt werden, dass das Vorhaben „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Definition eines Plans nach § 10 BNatSchG entspricht.

Dem entsprechend ist nach der obigen Aufzählung der erforderlichen Prüfschritte im 2. Prüfschritt zu klären:

Ist der Plan überhaupt geeignet ein Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) oder ein Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (SAC), auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele erheblich zu beeinträchtigen?

Zu dieser Frage wird dargelegt:

Das Nachmeldegebiet zum Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“ (Gebiets-Nr. MV: SPA 073), das eine Fläche von 1.516 ha einnimmt, grenzt mit einem minimalen Abstand von ca. 300 m am den Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl.

Mit Blick auf die Planung wird festgestellt:

- Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme bezüglich dieses Vogelschutzgebietes,
- eine zusätzliche Flächenzerschneidung dieses Vogelschutzgebietes ist apriori auszuschließen,
- eine zuordenbare Beeinträchtigung durch Lärm und/oder Bewegungsreize kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden,
- eine zuordenbare Beeinträchtigung durch stoffliche Belastungen erfolgt nicht.

Bezüglich des Vorhabens „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ ist im Rahmen der vorliegenden Unterlage demnach innerhalb des nächsten Prüfschrittes abzuklären, ob das Nachmeldegebiet zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“ in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele vom Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnte (s. auch § 18 LNatG M-V und § 34 BNatSchG). Die generell zu erwartenden Wirkungen von Windenergieanlagen auf die Vogelwelt wurden bereits weiter oben in Abschnitt 2 dargestellt. Im Folgenden Abschnitt wird detailliert geprüft, ob das Vorhaben „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele sowie der Zielarten des Nachmeldegebietes zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast – Maurine“ hervorrufen könnte.

4 Beurteilung der tatsächlichen Betroffenheit der Erhaltungs- und Schutzziele des Nachmeldegebietes zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“ (Gebiets-Nr. MV: SPA 073)

4.1 Erhaltungs- und Schutzziele des Nachmeldegebietes zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“ (Gebiets-Nr. MV: SPA 073)

Das Nachmeldegebiet für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“ (Gebiets-Nr. MV: SPA 073) nimmt eine Fläche von ca. 1.516 ha ein.

Die Planung nimmt keine Lebensräume im Bereich des SPA in Anspruch. An die Vorhabensfläche grenzen lineare Gehölzbestände im Norden, Ackerflächen im Osten sowie Grünlandflächen bzw. Brachen im Norden, Süden und Westen.

Das Gebiet wird auf der Grundlage von Angaben der „Informationen zur Gebietscharakteristik; Arbeitsmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten Nachmeldung von FFH-Gebieten im Küstenmeer sowie über die geplante neue Kulisse von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA = Special Protection Areas) im Land Mecklenburg-Vorpommern mit Arbeitsstand April 2007“ charakterisiert. Diese Datengrundlage ist gegenwärtig die aktuellste allgemein verfügbare Quelle für die Erhaltungsziele sowie Zielarten des Gebietes.

Als Schutzerfordernisse (Erhaltungsziele) werden folgende Punkte genannt:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen, z.B. für Kranich, Mittelspecht, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Zwergschnäpper
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) z.B. für Kranich, Blaukehlchen, Rohrweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard
- Erhaltung der Wasserröhrichte, z.B. für Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert, z.B. für Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Schwarzmilan
- Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.) z.B. für Eisvogel
- Erhaltung einer offenen bis halboffenen Landschaft mit hohem Anteil an Verbuschungszonen, z.B. für Neuntöter und Sperbergrasmücke

Allgemein muss bei der Betrachtung der Verträglichkeit von Projekten oder Plänen mit den Erhaltungszielen von Europäischen Schutzgebieten davon ausgegangen werden, dass bei der Ausweisung der Schutzgebiete bereits hinreichend große Vorsorge- oder Pufferräume in das Gebiet einbezogen wurden, um eine erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes, die aus von außen auf das jeweilige Gebiet wirkende Größen resultieren könnte, weitgehend auszuschließen ist. Dementsprechend erscheint eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzerfordernisse / Erhaltungsziele des Nachmeldegebietes zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast – Maurine“ durch die Wirkungen, die aus der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Upahl resultieren weitgehend auszuschließen zu sein.

Tabelle 1 weist die Zielarten des Nachmeldegebietes zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“ aus.

Tabelle 1: Zielarten des Nachmeldegebietes zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Gefährdung / Schutz*
Brutvögel		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	MV 3, BRD V, BASV-S, EG
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	MV 3, BRD 3, BASV-S, EG
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	EG, EG338
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	BRD V, BASV-S, EG
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	MV 3
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	MV 2, BASV-S, EG
<i>Mergus merganser</i>	Gänseäger	MV 2, BRD 3
<i>Grus grus</i>	Kranich	EG, EG338
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	BRD 3, BASV-S, EG
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BRD V, EG
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	BRD 1, BASV-S, EG
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	BASV-S, EG
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzer Milan	EG, EG338
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	EG, EG338
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	EG, EG338
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	BASV-S, EG

* Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind generell alle europäischen Vogelarten geschützt. Die hier ausgewiesenen Arten genießen jedoch einen besonderen Schutz und/oder werden in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern in den Roten Listen mit einem Gefährdungsstatus geführt.

4.2 Beurteilung der tatsächlichen Betroffenheit

Als Nächstes wird geprüft, ob das Gebiet durch den Plan, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Derartige Beeinträchtigungen der Ornithofauna könnten durch die Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme,
- Flächenzerschneidung / Barrierewirkung,
- als Scheuchwirkung, Vergrämung, Verdrängung durch Lärm, Schattenwurf oder Bewegung oder
- Kollisionen / Vogelschlag

auftreten.

Diesbezüglich wird eingeschätzt:

Das Nachmeldegebiet zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“ (Gebiets-Nr. MV: SPA 073) grenzt mit einem minimalen Abstand von ca. 300 m an den Geltungsbereich des Vorhabens.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme des SPA erfolgt nicht. Eine zusätzliche Flächenzerschneidung bzw. Barrierewirkung erfolgt nicht. Eine zusätzliche Scheuchwirkung, Vergrämung oder Verdrängung durch Lärm, Schattenwurf oder Bewegung ist nicht generell auszuschließen. Eine Kollision mit der geplanten WEA ist nicht generell auszuschließen.

Ein Ergebnis, daß „keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele möglich“ sind, wurde daher für das Gesamtvorhaben nicht von vornherein angenommen.

Darum ist als Nächstes zu klären, ob die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Gebietes maßgeblichen Bestandteile durch das Projekt tatsächlich erheblich beeinträchtigt werden (s. § 18 LNatG M-V und § 34 BNatSchG) könnten. Zunächst sind dazu die relevanten Wirkfaktoren des Projektes zu ermitteln und für das konkrete Projekt zu beschreiben.

Ergebnis Prüfschritt 2:

Ein Ergebnis, dass „keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele möglich“ sind, wird für das Gesamtvorhaben nicht von vornherein angenommen.

Beurteilung der Betroffenheit der Zielarten

Für die Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmeerfordernis (Zielarten) der Tabelle 1 ist nicht von vornherein auszuschließen, dass Brutpaare durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Aus diesem Grunde wird für jede Art im Folgenden die Betroffenheit hinsichtlich der oben genannten Wirkfaktoren „Indirekter Flächenverlust“ und „Kollisionen / Vogelschlag“, die ggf. eine erhebliche Beeinträchtigung der Brutbestände im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurline“ begründen könnten, geprüft.

Als Beurteilungsgrundlage der Beeinträchtigung der Arten werden die verfügbaren Daten aus der gängigen Literatur (BEZZEL 1997, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1987-1997, ABBO 2001, FLADE 1994, KLAFS & STÜBS 1978 etc.) herangezogen.

Durch die Einbeziehung einer größeren Anzahl verfügbarer Quellen soll erreicht werden, dass auf der Grundlage eines möglichst umfassenden Datenbestandes ein weitgehend objektives Bild der Bestandssituation der betreffenden Arten und ihrer potentiellen Gefährdung durch WEA im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben dargestellt werden kann.

Alcedo atthis / Eisvogel (MV 3, BRD V, BASV-S, EG)

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Fluchtdistanz (m)	Bemerkungen
Kleinfischreiche Still- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und Abbruchwänden von mehr als 1 m Höhe in erreichbarer Entfernung	Erdhöhlenbrüter	0,5 – 3 km	20 – 80 m	Kein BP. im relevanten Umfeld

Der Eisvogel konnte während einer Feldbegehung im Umfeld des Vorhabens auf Grund der nur unzureichend gegebenen Habitateigenschaften nicht als Brutvogel dokumentiert werden. Ein gelegentliches Auftreten von überfliegenden oder jagenden Eisvögeln ist für den gesamten Stepenitzlauf nicht auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des überwiegend gewässergebunden lebenden Eisvogels sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand und auf Grund großer Abstände zwischen geplantem Windpark und potentiellen Brutplätzen aber auszuschließen.

Auch ein Kollisionsrisiko mit WEA ist durch die sehr bodennahe und sich meist an Geländestrukturen orientierende Flugweise der Art nicht zu befürchten. Belege für Kollisionen von Eisvögeln mit WEA liegen nach HÖTKER et al. (2004) und DÜRR (2006) bisher nicht vor. Demnach wird das Kollisionsrisiko als sehr gering eingeschätzt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes des Eisvogels im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast – Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, ist im Bezug auf die Planung weitgehend auszuschließen.

Sylvia nisoria / Sperbergrasmücke (BASV-S, EG)

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz	Bemerkungen
dichte, unzugängliche Gebüsche, gestufte Hecken, Kleingehölze und Waldränder mit angrenzendem extensiv genutztem Offenland	Buschbrüter	<0,4 - >3 ha	10-40 m	Kein BP im relevanten Umfeld

Die Sperbergrasmücke konnte im Rahmen einer Brutvogelkartierung im 1.000 m Umfeld der geplanten „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ im Jahre 2007 nicht beobachtet werden. In welcher Entfernung zum Vorhabensgebiet sich die nächstgelegenen Bruthabitate befinden, ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt. Optimale Bruthabitate sind in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes dieser Art im Wirkungsbereich der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ ausgeschlossen werden kann. Auf Grund eines sehr kleinen Nestreviers von maximal 3 ha ist auch die Kollisionsgefährdung als sehr gering einzuschätzen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes der Sperbergrasmücke im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast – Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, ist auszuschließen.

Pernis apivorus / Wespenbussard (MV 3, EG, EG338)

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz	Bemerkungen
Abwechslungsreiche, strukturierte Landschaften mit Altholzbestand und nahrungsreichen Freiflächen	Baumbrüter	10 – 40 km²	100 – 200 m	Kein BP im relevanten Umfeld

Der Wespenbussard konnte im Umfeld des Geltungsbereichs der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Upahl im Verlauf mehrerer Kartiergänge nicht beobachtet werden. Im Umfeld des Vorhabens sind auch keine besonders geeigneten Nahrungsflächen der Art vorhanden, so dass mit großer Wahrscheinlichkeit kein Brutvorkommen der Art im relevanten Umfeld der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ zu vermuten ist.

Auf Grund des Fehlens der Art im Umfeld des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes des Wespenbussards im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz –

Polschower Mühlenbach – Radegast – Maurine, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, weitgehend auszuschließen.

***Lanius collurio* / Neuntöter (BRD V, EG)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz (m)	Bemerkungen
halboffene Landschaften, Hecken, Waldränder und Saumbiotope mit angrenzendem, extensiv genutztem Grünland	Frei- und Buschbrüter	<0,1 ->3 ha	<10-30	keine geeigneten Bruthabitate im Umfeld

Im Rahmen einer Gebietsbegehung im relevanten Umfeld des Geltungsbereichs der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Upahl konnten im Bereich des Nachmeldegebietes zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast – Maurine“ keine geeigneten Bruthabitate des Neuntöters beobachtet werden. Ein Auftreten der Art erscheint im relevanten Umfeld des Geltungsbereichs der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ als Ausnahmeerscheinung, das nicht zu prognostizieren ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes des Neuntöters im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast – Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, ist im Bezug auf die Planung weitgehend auszuschließen.

***Milvus milvus* / Rotmilan (EG, EG338)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht- distanz	Bemerkungen
Offene Landschaften mit Altholzbeständen oder Feldgehölzen, Nahrungssuche an Gewässern, im Kulturland oder auf Mülldeponien	Baumbrüter	Nestrevier sehr klein, Aktionsraum > 4 km ²	100 – 300 m	keine BP im relevanten Umfeld

Im Rahmen einer Horstsuche konnte im Sommer 2007 kein vom Rotmilan belegter Horst im Umfeld des Geltungsbereichs der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ innerhalb des Nachmeldegebietes zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast – Maurine“ beobachtet werden. Weiterhin konnten im Verlauf mehrerer Kartiergänge keine jagenden Rotmilane in einem beurteilungsrelevanten Umfeld beobachtet werden, so dass eine Brut der Art für den beurteilungsrelevanten Raum bis zu einem Umfeld von etwa 700 - 1.000 m als sehr unwahrscheinlich erscheint. Eine direkte Beeinträchtigung eines Horstpaares ist dementsprechend nicht begründet zu erwarten.

Wesentlicher Wirkfaktor einer potentiellen erheblichen Beeinträchtigung des Brutbestandes des Rotmilans im Nachmeldegebiet des SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast – Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, ist das Kollisionsrisiko von Tieren aus nahegelegenen Horsten.

Der Rotmilan ist in Deutschland die Art, für die bisher die meisten Kollisionsoffer an WEA beobachtet wurden. Insgesamt liegen nach veröffentlichtem Kenntnisstand bisher 80 Nachweise von mit WEA kollidierten Rotmilanen aus Deutschland vor (DÜRR 2006), wobei die hohe Zahl der Funde wohl v.a. auf die Intensivierung der gezielten Nachsuche zurückzuführen

Ist und nicht auf eine zunehmende Rate an Kollisionsopfern (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN 2003).

Da im Umfeld des Geltungsbereichs der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ kein regelmäßig besetzter Horst des Rotmilans vorhanden ist und während mehrerer Kartierungen kein Rotmilan im Vorhabensbereich beobachtet wurde, kann im konkreten Fall von einer äußerst geringen Kollisionsgefährdung des Rotmilans ausgegangen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes des Rotmilans im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast – Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, ist im Bezug auf die Planung weitgehend auszuschließen.

***Milvus migrans* / Schwarzmilan (EG, EG338)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz	Bemerkungen
Wälder und Feldgehölze in der Nähe von Gewässern oder Feuchtgrünland; Nahrungssuche auch auf Mülldeponien	Baumbrüter, oft in Waldrandnähe	Nestrevier klein, Aktionsraum <5 bis > 10 km²	100 – 300 m	keine BP im relevanten Umfeld

Im Rahmen einer Horstsuche konnte im Sommer 2007 kein vom Schwarzmilan belegter Horst im Umfeld des Geltungsbereichs der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ innerhalb des Nachmeldegebietes zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast – Maurine“ beobachtet werden. Weiterhin konnten im Verlauf mehrerer Kartiergänge keine jagenden Schwarzmilane in einem beurteilungsrelevanten Umfeld beobachtet werden, so dass eine Brut der Art für den beurteilungsrelevanten Raum bis zu einem Umfeld von etwa 700 – 1.000 m als sehr unwahrscheinlich erscheint. Eine direkte Beeinträchtigung eines Horstpaares ist dementsprechend nicht begründet zu erwarten. Insgesamt wird auf der Grundlage fehlender Beobachtungen des Schwarzmilans im Vorhabensgebiet eingeschätzt, dass für den Schwarzmilan keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes des Schwarzmilans im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast – Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, ist im Bezug auf die Planung weitgehend auszuschließen.

***Dendrocopos medius* / Mittelspecht (BRD V, BASV-S, EG)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
Totholzreiche Wälder mit Altbäumen > 200 Jahre, bevorzugt wird Eiche; es werden aber wahrscheinlich alle Baumarten mit grober Rindenstruktur angenommen	Baumbrüter, Höhlenbrüter	3 – 10 ha	10 – 40 m	keine BP im relevanten Umfeld

Der Mittelspecht ist in Mecklenburg ein seltener Brutvogel in altholzreichen Laubwäldern mit Totholzanteil. Neben der mittleren und östlichen Seenplatte und ihres Rücklandes werden auch die Wälder der Lehmplatten und der mittlere Teil des Altkreises Grevesmühlen besiedelt.

Geeignete Bruthabitate des Mittelspechts sind im Umfeld der geplanten „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Upahl nicht vorhanden. Im Rahmen einer Feldbegehung im Sommer 2007 konnten keine Hinweise auf die Anwesenheit des Mittelspechts in betreffenden Teil des Nachmeldegebietes zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlbach – Radegast – Maurine“ erbracht werden.

Angaben über eine negative Beeinflussung des Mittelspechts durch WEA liegen bisher nicht vor. Es sind ebenfalls keine Angaben über Kollisionsoffer von Mittelspechten bekannt geworden, so dass von einem sehr geringen Kollisionsrisiko auszugehen ist, das die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes des Mittelspechts im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlbach – Radegast – Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, ist im Bezug auf die Planung weitgehend auszuschließen.

Circus aeruginosus / Rohrweihe (EG, EG338)

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
Bevorzugt großflächige Röhrichte mit benachbartem Offenland zur Jagd	Freibrüter, Röhrichtbrüter	Jagdrevier 2 – 15 km ²	>100 – 300 m	Keine BP im relevanten Umfeld

Die Rohrweihe wurde bei den Kartierungen im Umfeld der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ nicht beobachtet. Geeignete Bruthabitate der Art konnten in einem relevanten Umfeld von ca. 1.000 m nicht beobachtet werden, so dass die potentielle Beeinträchtigung der Rohrweihe als äußerst gering einzuschätzen ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes der Rohrweihe im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlbach – Radegast – Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, ist im Bezug auf die Planung auszuschließen.

Ciconia ciconia / Weißstorch (MV 2, BRD 3, BASV-S, EG)

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
Offene bis halboffene Nass- oder Feuchtgrünlandbereiche mit geeigneten Horstplattformen auf Dächern	Freibrüter	Aktionsraum 4 –>100 km ²	<30 – 100 m	keine Horste im Umfeld bekannt; Nahrungsflächen nicht vorhanden

Im Umfeld der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Upahl sind keine regelmäßig vom Weißstorch besetzten Horste bekannt.

Im, dem Geltungsbereich der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ nächstgelegenen, Abschnitt des Nachmeldegebietes zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlbach – Radegast – Maurine“ sind gegenwärtig keine Nahrungshabitate des Weißstorchs vorhanden. Die bachbegleitenden Biotope werden durch Gehölze bestimmt. Ein Nutzung des Gebietes durch den Weißstorch erscheint sehr unwahrscheinlich.

In der Literatur sind verschiedene Darstellungen zu Beobachtungen des Verhaltens von Weißstörchen gegenüber WEA verfügbar. Eine Zusammenstellung findet sich in BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2003). Danach kann als Summe der Beobachtungsergebnisse eine erhebliche Beeinträchtigung eines Weißstorch-Paares mit zeitweiser oder dauerhafter Aufgabe des Horstes dann beobachtet werden, wenn WEA in einem sehr geringen Abstand zum Horst errichtet werden und – wahrscheinlich gleichzeitig – wichtige Nahrungsflächen im Windparkbereich gelegen sind oder die Flugwege zu wichtigen Hauptnahrungsflächen verstellt werden. Als vermutlich hinreichender Abstand, für den eine Vergrämung von Horstpaares des Weißstorchs auszuschließen ist, wird nach BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2003) eine Entfernung von 1.000 m angegeben.

Dieser Abstand wird bei der geplanten „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Upahl eingehalten; eine Verstellung der Flugwege in die Hauptnahrungsflächen findet ebenfalls nicht statt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes des Weißstorchs im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, ist im Bezug auf die Planung auszuschließen.

***Sterna hirundo* / Flußseeschwalbe (MV 2, BASV-S, EG)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
Brutkolonie an übersichtlichen und durch umgebendes Wasser geschützten Orten in der Nähe nahrungsreicher Gewässer	Freibrüter / Bodenbrüter / Koloniebrüter	Aktionsraum < 5 – 20 km	10 – 100 m	keine BP im Umfeld bekannt; Nahrungsflächen nicht vorhanden

Geeignete Brut- oder Jagdgebiete der Flußseeschwalbe sind im weiteren Umfeld der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Upahl nicht vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes der Flußseeschwalbe im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, ist im Bezug auf die Planung auszuschließen.

***Tadorna tadorna* / Brandgans (MV 3)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
Flache Sand- und Wattküsten sowie entsprechende Flußästuare; Nahrungssuche auf Sand- und Schlickbänken oder im Flachwasser	Erdhöhlen-brüter	Aktionsraum bis mehrere Kilometer	50 – 300 m	keine Bruthabitate im Umfeld vorhanden

Geeignete Brut- oder Nahrungsgebiete der Brandgans sind im weiteren Umfeld der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Upahl nicht vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes der Brandgans im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, ist im Bezug auf die Planung auszuschließen.

***Mergus merganser* / Gänsesäger (MV 2, BRD 3)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
Fischreiche Seen, Flüsse oder Küstenabschnitte mit klarem Wasser und baumbestandem Ufer	Baumbrüter	k.A., Nistplatz und Nahrungsflächen getrennt	>100 – 300 m	keine BP im Umfeld bekannt; Nahrungsflächen nicht vorhanden

Geeignete Brut- oder Jagdgebiete des Gänsesägers sind im weiteren Umfeld der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Upahl nicht vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes des Gänsesägers im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, ist im Bezug auf die Planung auszuschließen.

***Porzana porzana* / Tüpfelsumpfhuhn (BRD 3, BASV-S, EG)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
Seicht überflutete Großseggenriede, lichte Röhrichte und Schilf-Seggen-Besände mit möglichst gleichbleibendem Wasserstand	Freibrüter / Röhrichtbrüter	Aktionsraum 1 – 5 ha	<2 – 10 m	keine Bruthabitate im Umfeld vorhanden

Geeignete Bruthabitate oder Nahrungsflächen des Tüpfelsumpfhuhns sind im weiteren Umfeld der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Upahl nicht vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes des Tüpfelsumpfhuhns im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, ist im Bezug auf die Planung auszuschließen.

***Crex crex* / Wachtelkönig (BRD 1, BASV-S, EG)**

benötigte Habitatstrukturen zur Brutzeit	Nistplatz	Raumbedarf zur Brutzeit	Flucht-distanz (m)	Bemerkungen
Hochwüchsige Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgraswiesen, aber auch feuchte – nasse Heuwiesen, Hochstaudenfluren etc.	Freibrüter / Bodenbrüter	Aktionsraum > 10 – 200 ha	30 – 50 m	keine Bruthabitate im Umfeld vorhanden

Geeignete Brutbiotope oder Nahrungsflächen des Wachtelkönigs sind im weiteren Umfeld der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Upahl nicht vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes des Wachtelkönigs im Nachmeldegebiet zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach – Radegast - Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, ist im Bezug auf die Planung auszuschließen.

4.3 Beurteilung von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Eine wesentliche Einflussgröße auf die Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen durch WEA im Sinne einer Summationswirkung ist das Vorhandensein und die räumliche Verteilung weiterer WEA im Umfeld des Plangebietes der „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ der Gemeinde Upahl. Diesbezüglich kann ausgeführt werden:

Östlich der Planfläche befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zwei bereits bestehende WEA.

Die potentiell als Summationswirkung auftretenden Wirkfaktoren der genannten WEA wurden bei der Beurteilung einer potentiellen erheblichen Beeinträchtigung der Zielarten des Nachmeldegebietes zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach - Radegast - Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073, bereits einbezogen und bewertet. Auf eine artbezogene Wiederholung der angeführten Argumentationen soll an dieser Stelle verzichtet werden.

Insgesamt wird aus gutachterlicher Sicht aber festgestellt, dass - auch unter Beachtung der Summationswirkung - für die Zielarten des Nachmeldegebietes zum SPA „Stepenitz – Polschower Mühlenbach - Radegast - Maurine“, Gebiets-Nr. MV: SPA 073 keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben prognostiziert werden können.

Weitere planerisch ausreichend entwickelte Absichten von Vorhaben, die an dieser Stelle zu betrachten wären, sind nicht gegeben.

5 Zusammengefaßtes Ergebnis

Nach § 34 des BNatSchG hat eine Prüfung von Plänen und Projekten auf Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten, die durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) geschützt sind, zu erfolgen.

In dieser Studie war gutachtlich zu klären, ob ein Ergebnis

*keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele
des Europäische Vogelschutzgebietes (SPA) „Stepenitz – Polschower Mühlenbach -
Radegast - Maurine“ (Gebiets-Nr. MV: SPA 073) möglich*

prognostizierbar ist.

Mit Bezug auf die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen des zum Europäischen Vogelschutzgebiet gehörenden Teils der Prignitz können punktuell Überschreitungen der Erheblichkeitsgrenze von Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Demnach war anschließend zu klären:

*werden die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Gebietes
maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt?*

Aus gutachterlicher Sicht ist dieses Ergebnis im Fall der Auswirkungen des Vorhabens „2. Änderung des Flächennutzungsplanes“ auf das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz – Polschower Mühlenbach - Radegast - Maurine“ (Gebiets-Nr. MV.: SPA 073) nicht festgestellt worden.

Die gutachterliche Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Nachmeldegebietes zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Stepenitz – Polschower Mühlenbach - Radegast - Maurine“ (Gebiets-Nr. MV: SPA 073) wird darum nach diesem Prüfschritt beendet.

6 Abkürzungsverzeichnis

in den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommern:

MV 0	ausgestorben, verschollen
MV 1	vom Aussterben bedroht
MV 2	stark gefährdet
MV 3	gefährdet
MV 4	potentiell bedroht
MV ?	vermutlich gefährdet

in den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland:

BRD 1	vom Aussterben bedroht
BRD 2	stark gefährdet
BRD 3	gefährdet
BRD V	zurückgehend, noch nicht gefährdet
BRD R	Art mit geographischer Restriktion

weiterhin bedeuten:

BASV-S	Nach der Bundesartenschutzverordnung "streng geschützt"
EG	Nach der Richtlinie 79/ 409/ EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) geschützt.
EG 338	Nach der Verordnung (EG) Nr. 338/ 97 geschützt
BP	Brutpaar
WP	Windpark
WEA	Windenergieanlage

7 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 3. überarbeitete Fassung. Ber. Vogelschutz 39: 13-60.

BERGEN, F. (2001):

Einfluß von Windenergieanlagen auf die Raum-Zeitnutzung von Greifvögeln, Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“ vom 29.-30. November 2001, 1. (vorläufige) Fassung, TU Berlin.

BEZZEL, E. (1997):

Kompodium der Vögel Mitteleuropas. 2 Bände. Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2005):

Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Chritsel Happach-Kasan, Angelika Brunkhorst, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Drucksache 15/5064. Gefährdung heimischer Greifvogel- und Fledermausarten durch Windkraftanlagen. Berlin.

BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (2003):

Regionalplan Oberpfalz-Nord – Ausschlußkriterien für Windenergieanlagen im Vorkommensgebiet gefährdeter Großvogelarten. Stellungnahme des Büros für faunistische Fachfragen unter Mitarbeit von A. Müller, Dr. L. Dalbeck, Dr. J. Kaatz, Dr. F. Ziesemer. Linden.

DÜRR, T. (2006):

Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand vom 19. Dezember 2006, Buckow.

EICHSTÄDT, W., D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (Bearb., 2003):

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, Stand November 2003. Herausgegeben vom Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

FRITSCH, A. & J. KÖPPEL (2002):

Windenergie und Vögel – ein Tagungsresumée. IN: TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN (HRSG.): Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konflikts. Tagungsband zur gleichnamigen Tagung vom 29./ 30. November 2001 an der TU Berlin: 6-8.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (HRSG., 1987-97):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bände. AULA-Verlag, Wiesbaden.

ISSELBÄCHER, K. & T. ISSELBÄCHER (2001):

Windenergieanlagen. In: Taschenbuch für Vogelschutz: 128-142. Aula-Verlag.

KLAFS, G. & J. STÜBS (1978):

Die Vogelwelt Mecklenburgs. Gustav Fischer Verlag, Jena.

LANA (OHNE JAHR):

Empfehlungen der LANA zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“.

REICHENBACH, M. (2002):

Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung. Dissertation A an der Fakultät VII: Architektur, Umwelt, Gesellschaft. Technische Universität Berlin.

SCHREIBER, M. (2000):

Windkraftanlagen als Störquellen für Gastvögel. In: WINKELBRANDT, A., R. BLESS, M. HERBERT, K. KRÖGER, T. MERCK, B. NETZ-GERTEN, J. CHILLER, S. SCHUBERT & B. SCHWEPPE-KRAFT (Bearb.): Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen. Herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz – Projektgruppe „Windenergienutzung“. Landwirtschaftsverlag, Münster:

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998):

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Herausgegeben durch das Bundesamt für Naturschutz. Landwirtschaftsverlag GmbH Münster.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN (Hrsg., 2002):

Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konflikts. Tagungsband zur gleichnamigen Tagung vom 29./ 30. November 2001 an der TU Berlin.

WINKELBRANDT, A., R. BLESS, M. HERBERT, K. KRÖGER, T. MERCK, B. NETZ-GERTEN, J. CHILLER, S. SCHUBERT & B. SCHWEPPE-KRAFT (Bearb., 2000):

Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen. Herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz – Projektgruppe „Windenergienutzung“. Landwirtschaftsverlag, Münster.

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Erlass: Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 und 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern. Amtsblatt MV, Nr. 36, S. 965, vom 21.8.2002.
- Entwurf des Erlasses: Durchführungsbestimmungen für Prüfungen nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, Teil I und Teil II, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Stand 01/2001
- Gesetz über den Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.3.2002, BGBl. I S. 1193.
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002, GVOBl. M-V 2003, Seite 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2005 (GVOBl M-V 2005, Seite 326)
- Information zur FFH Verträglichkeitsprüfung, Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung VII, Sept. 1999
- Richtlinie 79/ 409/ EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2.4.1979 (EG- Vogelschutzrichtlinie). In: KOŁODZIEJCOK / RECKEN: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt- Verlag
- Richtlinie 92/ 43/ EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 5. 1992 (FFH- Richtlinie). In: KOŁODZIEJCOK / RECKEN: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt- Verlag
- Verordnung (EG) Nr. 338/ 97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. In: KOŁODZIEJCOK / RECKEN: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt- Verlag
- Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung vom 14. Oktober 1999, Artikel 1: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
- Empfehlungen der LANA: Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).
- Informationen zur Gebietscharakteristik: Arbeitsmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten Nachmeldung von FFH-Gebieten im Küstenmeer sowie über die neue Kulisse von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA = Spacial Protection Areas) im Land Mecklenburg-Vorpommern; Arbeitsstand: April 2007. Betrifft: SPA 073 „Stepenitz – Poischower Mühlenbach – Radegast – Maurine“. Schwerin.

8 Anlagen

Kohärentes europäisches ökologisches Schutzgebietsnetz "Natura 2000"

Europäische Vogelschutzgebiete nach Art 4 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (SPA = Special Protection Area)
Stand: April 2007

Gebietsvorschlag: SPA 73

Kartenblatt: 3/5



Bestimmte Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)



Vorschlag der Landesregierung zur Festlegung europäischer Vogelschutzgebiete (SPA-Vorschlag)

Bestimmte Europäische Vogelschutzgebiete, welche kein Bestandteil des Vorschlages der Landesregierung zur Festlegung europäischer Vogelschutzgebiete sind, werden zur Einreihung aus dem SPA-Schutzstatus vorgeschlagen

Maßstab: 1 : 25.000

Topografie: TK 26 N des Landes für Geodaten, Vermessung und Katasteramt M-V

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

